



**Bürgisser Nicolas, Pythoud-Gaillard Chantal**

Änderung des Gesetzes über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung -  
Präzisierung der Amtsdauer der Mitglieder des Staatsrates

Mitunterzeichner : 0

Eingang SGR : 26.03.21

Weitergeleitet SR : \*30.03.21

**Begehren und Begründung**

Im Kanton Freiburg werden alle fünf Jahre im vierten Quartal die Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat, den Staatsrat und die Oberamtspersonen durchgeführt (Art. 47 PRG). In der Regel werden die Wahlen mit einem ersten und einem zweiten Wahlgang im November durchgeführt. Der zweite Wahlgang fällt dabei oftmals mit einem eidgenössischen Abstimmungstermin zusammen. In den Wochen nach den Gesamterneuerungswahlen versammelt sich der neu gewählte Grosse Rat, um insbesondere die Wahlen zu validieren und seine Organe zu bestellen (Art. 39 GRG). Die konstituierende Session, welche jeweils ca. Mitte Dezember stattfindet, sieht 2 Sitzungen vor. Anlässlich der ersten Sitzung werden unter anderem die Wahl der Mitglieder des Staatsrats validiert und diese vereidigt (Art. 43 GRG). Die Mitglieder des Staatsrats treten ihr Amt mit der Vereidigung an (Art. 11 SVOG). Der Staatsrat verteilt die Direktionen zu Beginn jeder Legislaturperiode und jedes Mal, wenn es die Umstände rechtfertigen, auf seine Mitglieder, insbesondere nach Ersatzwahlen (Art. 47 SVOG).

Diese Abläufe sind in zweifacher Hinsicht problematisch:

- > Zwischen dem zweiten Wahlgang der Staatsratswahlen und der Vereidigung, bzw. damit einhergehend dem Amtsantritt, vergehen gemäss den heutigen Regeln und der Praxis weniger als 3 Wochen. Eine Einhaltung einer allfälligen Kündigungsfrist aus einem aktuellen Arbeitsverhältnis, bzw. ein geordneter Abschluss einer bisherigen beruflichen Tätigkeit ist unter diesen Umständen praktisch unmöglich. Auch die Amtsübergaben erfolgen in einer für die Schweiz fast einmalig kurzen Frist und werden dadurch beeinträchtigt. Eine derart kurze Dauer zwischen einer Wahl und einem Amtsantritt ist nicht mehr zeitgemäss. Die Aussicht auf einen dermassen kurzfristigen Wechsel der beruflichen Situation kann auf potenzielle Interesseninnen und Interessenten für ein Staatsratsamt abschreckend wirken.
- > Mit der heute geltenden Regel ist es möglich, dass der Staatsrat die Direktionen am Tag der Vereidigung verteilt und Entscheide, im Falle eines Wechsels der Vorsteherin oder des Vorstehers einer Direktion, am selben Tag von unterschiedlichen Direktoren getroffen und/oder unterzeichnet werden. Um eine längere, den heutigen Umständen angepasste Frist zwischen Wahl und Amtsantritt zu ermöglichen und um einen klaren, fixen Termin für Beginn und Ende der Amtszeit eines Mitglieds des Staatsrats einzuführen, wird der Staatsrat aufgefordert:
  - > die Gesetzgebung über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung, den Grossen Rat und über die Ausübung der politischen Rechte dahingehend anzupassen, als dass die Amtszeit der Mitglieder des Staatsrats vom 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Staatsrats bis am 31. Dezember nach der nächsten Gesamterneuerungswahl des Staatsrats dauert. Dabei ist auch der Fall einer Vakanz während der Legislatur zu berücksichtigen.

---

\*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).